

BEGRÜNDUNG

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“**



Stadt Linnich

September 2023

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

MLK Consulting GmbH & Co. KG

Herr Heinrich Lohmann

In Tenholt 33

41812 Erkelenz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 973180

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i. A. M. Sc. Tancu Mahmout



A. B. Sc. David Giang

Projektnummer: 22-200

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes	2
1.4	Planverfahren	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan.....	3
2.2	Regionalplan	4
2.3	Flächennutzungsplan.....	6
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	6
2.5	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz	7
2.6	Sonstige Vorgaben	8
3	PLANUNGSKONZEPT.....	8
4	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	9
4.1	Zulässige Nutzung.....	9
4.2	Maß der baulichen Nutzung	9
4.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	10
5	KENNZEICHNUNGEN.....	10
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	11
7	HINWEISE.....	11
8	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	15
8.1	Ausgleich.....	15
8.2	Artenschutz.....	16
8.3	Erschließung	16
8.4	Schall und Schattenwurf.....	16
9	REFERENZLISTE DER QUELLEN	17

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich aus dem Jahr 2018 wies die Stadt Linnich zur Erzielung der Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB insgesamt drei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen aus. In diesem Zusammenhang wurden die Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf, Zone 3 Boslar und Zone 6 Gereonsweiler gemeinsam ausgewiesen.

Vorliegend umfasst die Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf den Bebauungsplan Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“. Derzeit befinden sich insgesamt 16 Windenergieanlagen auf dieser Fläche. Zwischenzeitlich ist ein Investor mit der Absicht, weitere Windenergieanlagen zu errichten, an die Stadt Linnich herangetreten. Dabei plant die MLK Consulting GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb von drei weiteren Windenergieanlagen.

Das Planvorhaben würde die Effizienz des Gebietes in seiner Nutzung zur Erzeugung von Windenergie verbessern. Mit der Errichtung von neueren Anlagen würde eine wesentlich höhere Erzeugung von Strom aus Windenergie erreicht werden. Insofern kann den Erfordernissen des Klimaschutzes ohne zusätzliche Flächenausweisung Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan geändert werden, um der Stadt Linnich weiterhin detaillierte Steuerungsmöglichkeiten einzuräumen. Danach beabsichtigt die Stadt Linnich, durch die Änderung des Bebauungsplanes u. a. die Standorte der Anlagen zu bestimmen und ggf. auch Festsetzungen zum Artenschutz oder sonstigen Anforderungen zu treffen. Vorliegend betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“ die südlich liegenden Flächen (vgl. Abbildung 1).

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist demnach die Änderung des Bebauungsplanes, mit der detaillierte Steuerungsmöglichkeiten für die Stadt Linnich geschaffen werden sollen. Weiterhin ist ein Ziel der Planung, dass eine konkrete Steuerung und Sicherung der Anordnung von Windenergieanlagen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung vorgenommen werden kann. Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen werden hier im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

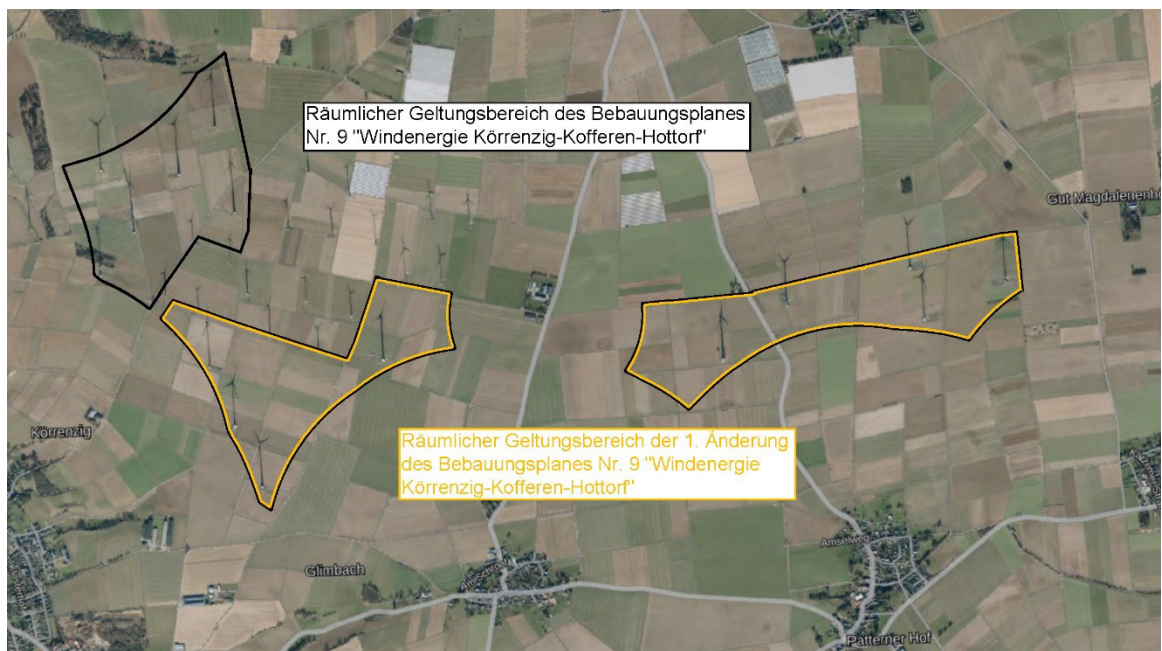


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 9 – schwarze Linie – sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 – gelbe Linie (Land NRW, 2020)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 umfasst lediglich die zentralen und östlichen Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes.

Demnach liegt der westliche Teilbereich innerhalb der Gemarkung Körrenzig, Flur 5 (Flurstücke 76, 77, 78, 79, 80, tlw. 81, tlw. 82, tlw. 83/1, tlw. 86, tlw. 93, tlw. 94, tlw. 95 und tlw. 161), sowie der Gemarkung Glimbach, Flur 1, 2 und 6 (Flurstücke tlw. 1, tlw. 2, tlw. 3, 9, 10, 11, 13, tlw. 15, tlw. 16, tlw. 18, 19, 20, 22, 23, tlw. 25, tlw. 26, tlw. 27, tlw. 28, 30, 32, 33, 34, 47, 48, 49, 50, 51/1, 53, 54, 55, tlw. 56, tlw. 57, tlw. 60, tlw. 61, tlw. 62, 67, tlw. 68, tlw. 69/29, tlw. 72/24, 74/21, 75/21, 76/21, 80, 81, 82, 83, tlw. 84, tlw. 85, 86, 87, tlw. 88, tlw. 90, tlw. 91, tlw. 140, tlw. 145, tlw. 146, tlw. 148/1, tlw. 148/2, tlw. 299, tlw. 300, tlw. 188 und tlw. 190). Dieser grenzt nordwestlich ebenso an einen bestehenden Windpark der Stadt Linnich sowie nördlich an den bestehenden Windpark der Stadt Erkelenz. Südwestlich befindet sich die Ortslage Körrenzig und südöstlich die Ortschaft Kofferen.

Der östliche Teilbereich liegt innerhalb der Gemarkung Hottorf, Flur 1 (Flurstücke tlw. 19, tlw. 20, tlw. 21, tlw. 22, tlw. 23, tlw. 24, tlw. 155, tlw. 157 und tlw. 161), Flur 4 (Flurstücke tlw. 2/1, tlw. 4, tlw. 5, 6, 7, 8, 9, 10, tlw. 11, tlw. 12, tlw. 13, tlw. 14, tlw. 15, tlw. 16, tlw. 17, tlw. 18, tlw. 19, tlw. 20, tlw. 35, tlw. 37 und tlw. 36) und Flur 5 (Flurstücke tlw. 26, 27 bis 53, tlw. 54, 55, tlw. 57, tlw. 58, und tlw. 59, tlw. 89, tlw. 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, tlw. 99, tlw. 100, tlw. 101, 115, tlw. 116 und tlw. 156). Dieser grenzt an das Stadtgebiet Erkelenz sowie an die Landgemeinde Titz. Der östliche Teilbereich wird von der Landstraße L 366 durchschnitten. Südwestlich befindet sich die Ortslage Kofferen und südöstlich die Ortschaft Hottorf.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt 134 ha. Derzeit wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ferner werden bereits neun Windkraftanlagen betrieben.

1.4 Planverfahren

Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage sowie der Erstellung eines Umweltberichtes durchzuführen. Ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB oder ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a bzw. § 13 b BauGB entfällt, da die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan

Die Stadt Linnich befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 14. Juni bis 21. Juli 2023 bestand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben.

Für das vorliegende Verfahren ist die Rechtslage zum Satzungsbeschluss maßgeblich. Vorbehaltlich einer üblichen Verfahrensdauer ist davon auszugehen, dass der LEP NRW in der zurzeit in Aufstellung befindlichen Fassung noch vor dem Satzungsbeschluss der vorliegenden Bebauungsplanänderung Rechtskraft erlangen wird. Vor diesem Hintergrund werden die Festlegungen des aktuellen LEP NRW in der weiteren Betrachtung vernachlässigt. Im Hinblick auf die Windkraft enthält der Entwurf zum LEP NRW die folgenden Inhalte.

Ziele/ Grundsätze	Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
10.1-3 Grundsatz: Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie	Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.	Bleibt von der Änderung unberührt.
10.2-1 Grundsatz: Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.	Bleibt von der Änderung unberührt.

Ziele/ Grundsätze	Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung	Grundsatz: In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.	Ziel: Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen: <ul style="list-style-type: none"> • Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha • Planungsregion Detmold: 13.888 ha • Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha • Planungsregion Köln: 15.682 ha • Planungsregion Münster: 12.670 ha • Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.
10.2-3 Grundsatz: Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen	Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	Wurde geändert zu: 10.2-3 Ziel: Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereich <ul style="list-style-type: none"> • Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.
10.2-4 Grundsatz: Windenergienutzung durch Repowering	Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.	

Tabelle 1: Änderungen der Ziele und Grundsätze des LEP NRW

2.2 Regionalplan

Die Stadt Linnich liegt im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen. In diesem werden keine zeichnerischen, sondern lediglich textliche Festlegungen für die räumliche Steuerung von WEA getroffen (Bezirksregierung Köln, 2016).

Ziel 1 der die Windkraft betreffenden Regionalplanung ist, dass Planungen für WEA in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöffigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von WEA (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohle-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Gemäß dem **Ziel 2** kommen die folgenden Flächen bedingt in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und § 2 Abs. 1 LG)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

Daneben werden mit dem **Ziel 3** Gebiete definiert, in denen Windparkplanungen ausgeschlossen werden sollen:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

Gemäß dem **Ziel 4** ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) dar. Weitere Überlagerungen werden für das

Plangebiet im Regionalplan nicht getroffen. Die zuvor genannte Darstellung ist mit der Windenergienutzung vereinbar. Insofern werden die Ziele der Regionalplanung nicht beeinträchtigt.

Derzeit wird der Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln überarbeitet. In diesem Zuge soll auch ein „Teilplan Erneuerbare Energien“ aufgestellt werden. Im Regionalplan Köln sollen demnach zukünftig mindestens ca. 14.500 ha Vorranggebiete für die Windenergie dargestellt werden. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung „Windenergie“ entgegenstehen. Den raumordnerischen Vorranggebieten kommt allerdings keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationswirkung) zu, d. h., WEA können auch außerhalb dieser Bereiche errichtet werden. Ein Entwurf ist derzeit noch nicht verfügbar. Es ist damit zu rechnen, dass die geplanten Zielsetzungen infolge des Wind-an-Land-Gesetzes noch einmal erheblich überarbeitet werden.

Insgesamt steht das Planvorhaben den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Linnich stellt die Flächen des Geltungsbereiches als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen)“ dar. Die geplanten Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden aus diesen Darstellungen entwickelt. Somit stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Einklang mit dem Planvorhaben.

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Der westliche Teil des Plangebietes liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 2 „Rur- und Indeae“. Der östliche Teil des Plangebietes liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 11 „Titz/Jülich-Ost“. Die Landschaftspläne setzen für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ fest. Die vom Entwicklungsziel 2 erfassten Ackerflächen sind durch die bestehenden Windkraftanlagen bereits vorbelastet. Durch die vorliegende Planung werden drei weitere Windkraftanlagen abgesichert. Zugleich stellen weder bestehende noch geplante Windkraftanlagen eine Anreicherung der Landschaft infrage.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“

zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht laut diesem nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“, das sich ca. 5,1 km südlich des Plangebietes befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“* (MKULNV NRW, 2016). Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei.

Das Plangebiet wird im östlichen Teilbereich vom Verbundkorridor (VB-K-4903-019) „Bördenfläche nordwestlich von Titz“ marginal erfasst. Als Schutzziel wird der Erhalt der offenen Agrarlandschaft der Börde formuliert. Der Erhalt wird durch die mit der Planung verbundenen punktuellen und linearen Eingriffe nicht pauschal infrage gestellt.

In Summe ist somit nicht ersichtlich, dass mit naturschutzfachlichen Schutzgebieten verbundene Belange der Planung unüberwindbar entgegenstehen. Die Vollziehbarkeit der Planung wird in diesem Zusammenhang nicht infrage gestellt.

2.5 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78 d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Die diesbezügliche Auswertung erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 a).

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (LANUV NRW, 2023) zurückgegriffen.

Trinkwasser und Heilquellen

Das Plangebiet wird von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutz- und Heilquellen überlagert. Allgemein geht von Windenergieanlagen kein Risiko aus, das über die Risiken von ansonsten in Wasserschutzgebieten zulässigen Anlagen hinausgeht (vgl. EnergieAgentur.NRW, 2018).

Hochwasser und Starkregen

Es bestehen keine Überlagerungen mit Überschwemmungsgebieten oder Gebieten nach der Hochwasser-Gefahrenkarte oder der Hochwasser-Risikokarte. Gemäß der Starkregenhinweiskarte ist bei seltenen oder extremen Regenereignissen mit vereinzelt Wasseransammlungen im Plangebiet zu rechnen. Allerdings sind die mit WEA verbundenen Eingriffe in den Boden und dessen

Versickerungsfähigkeit punktuell und gering. Insofern ist nicht erkennbar, ob die mit Starkregen verbundenen Belange der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen oder die Umsetzung des Planvorhabens zu einer Verschärfung dieser Belange führt.

2.6 Sonstige Vorgaben

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Windenergieerlass) definiert, der am 23. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Der Erlass soll die bisherige Gesetzeslage zusammenfassen. Des Weiteren hilft er bei der Bestimmung der benötigten Größe der Abstandsflächen anhand von verschiedenen Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind. Der Erlass hat für die Kommunen jedoch keine bindende Wirkung, sondern stellt eine „Abwägungsempfehlung und -hilfe dar (vgl. MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBBG NRW, 2018).

Ferner wurde der „Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ per Runderlass am 10. November 2017 eingeführt. Er ist behördenverbindlich, stellt jedoch eine Orientierungshilfe dar, die bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Fragestellungen auf kommunaler Ebene herangezogen werden kann. Der Leitfaden wird derzeit evaluiert und an die Vorgaben des § 45 b BNatSchG angepasst. Zielsetzung des Leitfadens ist es, die Vorgehensweise bezüglich des Arten- und Habitatschutzes zu standardisieren. Wesentliche Änderungen betreffen u. a. das Thema Umweltverträglichkeitsprüfung mit den entsprechenden Regelungen zur Abgrenzung einer Windfarm und einer Tabuzonen-Bewertung zum Arten- und Habitatschutz. Darüber hinaus wurde die Tabelle der WEA-empfindlichen Arten weiter ausgearbeitet.

Am 17. März 2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und WEA veröffentlicht, der den Umgang mit Erdbebenmessstationen konkretisiert und die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten einführt. Dabei wurden spezifische Beteiligungsradien definiert und in einem Kartenwerk zusammengestellt. Falls sich eine WEA innerhalb der Beteiligungsradien befinden sollte, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Störung der Funktionsfähigkeit einer seismologischen Station durch den Betrieb einer WEA zu erwarten ist.

3 PLANUNGSKONZEPT

Wie bereits beschrieben, verfolgt die Änderung dieses Bebauungsplans das Ziel, eine konkrete Steuerung und Sicherung der Anordnung der Windenergieanlagen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen, um zusätzliche Windkraftanlagen detailliert zu steuern. Im Rahmen dessen sollen insbesondere die Standorte der Windenergieanlagen verbindlich festgesetzt werden.

Im Plangebiet selbst befinden sich derzeit neun Windenergieanlagen. Das Planvorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb von drei modernen Windenergieanlagen vor. Die Bestandsanlagen bleiben erhalten. Vorliegend soll im westlichen Teilbereich des Plangebietes eine zusätzliche Windkraftanlage errichtet werden (WEA L3). Im östlichen Teilbereich des Plangebietes sollen zwei zusätzliche Windkraftanlagen errichtet werden (WEA L1 u. WEA L2).

WEA-Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe (m)
L1	Enercon E-160 EP5 E3	119,83	203
L2	Enercon E-138 EP3 E3	130,64	200
L3	Enercon E-160 EP5 E3	119,83	203

Tabelle 2: Technische Parameter der Anlagen (Beispielplanung)

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

Die in Kapitel 3 vorgestellte Planung stellt eine mögliche Detailplanung dar, die im Rahmen der Erstellung eines Bebauungsplanentwurfs in Festsetzungen überführt wurden. Abweichungen innerhalb des festgesetzten Rahmens sind möglich, z. B. beim Anlagentyp.

4.1 Zulässige Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die zulässigen Nutzungen ergeben sich bereits aus dem Flächennutzungsplan mit der Ausweisung von „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (Erzeugung von Strom aus Windenergie)“ und der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Flächen. Die Festsetzungen als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie die L 366 als „Straßenverkehrsfläche“ bleiben erhalten. Ebenso bleibt die Randsignatur „Flächen für die Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Erzeugung von Strom aus Windenergie“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB erhalten. Andere Nutzungen des Außenbereichs gemäß § 35 BauGB sollen weiterhin zulässig bleiben, sofern sie ohne Bebauungsplan zulässig wären. Vor diesem Hintergrund wird die folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. *Innerhalb der Flächen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Erzeugung von Strom aus Windenergie“ sind neben Windenergieanlagen und den zum Bau oder zur Nutzung der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen sonstige Vorhaben im Rahmen der Zulässigkeit gemäß § 35 BauGB zulässig.*

4.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen in erster Linie die Eingriffe in Natur und Landschaft reglementiert werden. Insbesondere soll durch die Begrenzung der zulässigen Bauhöhe negative Folgen auf das Landschaftsbild vermieden werden. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde der Eingriff in das Landschaftsbild bilanziert. Im Laufe des Verfahrens wird eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

Die Beschränkung der Grundfläche dient dazu, den Eingriff in den Boden zu reglementieren. In erster Linie sind hier die Versiegelungen zum Fundamentbau und für den Bau der Nebenanlagen (z. B. Trafo) zu nennen. Jedoch werden bei Windenergieanlagen auch spezielle Erschließungsflächen (Zufahrten, Kranstellflächen, Lagerflächen) erforderlich. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden diese

Flächen vollständig bilanziert und ein Ausgleich wird bestimmt. Vor diesem Hintergrund wird die folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

2. *Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 203 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt.*

Anlage	Geländekante über NHN
WEA L1	107,20 m
WEA L2	103,80 m
WEA L3	103,11 m

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage beträgt maximal 750 m² pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von

- o Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der WEA erforderlich sind,*
- o sonstigen Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie*
- o sonstigen Erschließungsanlagen überschritten werden.*

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Bebauungsplan werden die Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt, für die die beste Ausnutzbarkeit des Plangebietes gesehen wird. Dabei wird für die Anlagenstandorte eine gewisse Toleranz gewährt, um z. B. auf kleinflächige Bodenbeschaffenheiten, die zu Gründungsproblemen führen könnten, eingehen zu können. Vor diesem Hintergrund wird die folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

3. *Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windenergieanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z. B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.*

5 KENNZEICHNUNGEN

(§ 9 Abs. 5 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, sowie Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden.

Vorliegend treffen diese Voraussetzungen auf die nördlichen als Verkehrsflächen festgesetzten Teile des Plangebietes zu. Diese sind von Böden mit humosem Bodenanteil betroffen. Die entsprechenden Bereiche werden daher als „Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind; hier: humose Böden“ gekennzeichnet. Zur Klarstellung der hiermit verbundenen Maßgaben wird ein diesbezüglicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Kapitel 7).

6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 Abs. 6 und 6 a BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, Denkmäler nach Landesrecht sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete sollen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie als Risikogebiete bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

Vorliegend verlaufen zwei Richtfunktrassen, eine Verteidigungsanlage sowie eine Ferngasleitung durch das Plangebiet.

Im Hinblick auf die Richtfunktrasse sollte diese Fläche grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Zugleich wird durch die Planung einer Windkraftanlage innerhalb der genannten Fläche die Vollziehbarkeit nicht infrage gestellt, wenn der Zweck der Richtfunkverbindung durch technische Maßnahmen weiterhin erfüllt werden kann.

Innerhalb des Schutzbereiches der Verteidigungsanlage Hottorf kann unter Beachtung des Hinweises zum Schutzbereich eine Windenergieanlage errichtet werden (vgl. Kapitel 7).

Im Hinblick auf die Fernleitung „30A, DN 250, PN 100 – Ethylen“ sollte diese Fläche grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Zugleich wird durch die Planung einer Windkraftanlage innerhalb der genannten Fläche die Vollziehbarkeit nicht infrage gestellt, wenn über technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass der Schutzzweck der Leitung weiterhin erfüllt werden kann und der Hinweis zur Fernleitung „30A, DN 250, PN 100 – Ethylen“ beachtet wird (vgl. Kapitel 7).

7 HINWEISE

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie in Folge bereits erfolgter Verfahren und erstellter Fachgutachten werden die folgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. *Einsichtnahme von Vorschriften*

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Linnich zur Einsicht für alle während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

2. Bodendenkmäler

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegen konkrete Hinweise auf mehrere römische Landgüter sowie jungsteinzeitliche und römische Siedlungsplätze vor.

Eine Bebauung soll nur nach vorheriger wissenschaftlicher Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde durch eine Fachfirma erfolgen. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Linnich und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.

3. Gasfernleitung Thyssengas

Das Befahren der Leitungstrassen mit Lastkraftwagen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Raupen und Abräummaschinen ist ohne die Zustimmung der Thyssengas GmbH nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit der Thyssengas GmbH im Vorfeld abzustimmen. Der Schutzstreifenbereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Baumaterial sind ebenfalls nicht gestattet.

4. Telekommunikationslinien (unterirdisch)

Es befinden sich unterirdische Telekommunikationslinien im Verfahrensgebiet. Auf der Ebene der Ausführungsplanung ist eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom vorzunehmen.

5. Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939–1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch, Laufgraben, Stellung und militärische Anlage).

Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte sowie der konkreten Verdachte wird empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen oder Verbauarbeiten, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Beachten Sie in diesem Fall das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Website des KBD. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des KBD.

6. Fernleitung 30A, DN 250, PN 100 – Ethylen

Die Fernleitung verläuft in einem 10 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Die anliegenden Planunterlagen geben die Lage der Leitung zum Zeitpunkt der Verlegung wieder. Alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen der Fernleitung tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diesen einzutragen, sind detailliert mit EVONIK Industries abzustimmen und schriftlich genehmigen zu lassen.

7. Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Hottorf

Sofern im Schutzbereich bauliche Anlagen geplant werden bzw. Baustelleneinrichtungen während der Bauzeit in den Schutzbereich hineinragen, ist eine Genehmigung gemäß § 3 Schutzbereichsgesetz zu beantragen.

8. Erdbebenzone

Die westlich und östlich liegenden Teilbereiche befinden sich in unterschiedlichen Erdbebenzonen gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149. Fassung April 2005. Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Der westliche Teilbereich befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit den Untergrundklassen S (= Gemarkung Körrenzig) sowie in der Erdbebenzone 3 mit den Untergrundklassen S (= Gemarkung Glimbach).

2. Der östliche Teilbereich befindet sich in der Erdbebenzone 3 und der Untergrundklasse T (= Gemarkung Hottorf).

(Untergrundklassen T = Gebiete mit relativ flachgründigen Sedimentbecken oder Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsenartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen / Untergrundklasse S = Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung / Untergrundklasse R = Gebiete mit felsenartigem Untergrund.)

Für die Planung und Bemessung von Windkraftanlagen ist sinngemäß DIN EN 1998-6:2006-03 zu berücksichtigen.

9. Tektonische Störungen

1. Seismisch aktive Störungen können für den westlichen Untersuchungsraum (nicht identisch mit dem Geltungsbereich) angetroffen werden. Im Falle des Erstellens von Windrädern in diesen Abschnitten müssen Bohrungen zur Feststellung der Störungslage abgeteuft werden (Eurocode 8).

2. Ob des Weiteren bergbaulich reaktivierte Störungen in den westlichen sowie östlichen Teilbereichen anzutreffen sind, soll über eine Anfrage bei der RWE Power AG geklärt werden.

10. Humose Böden

Humose Böden sind gegen Bodendruck empfindlich und im Allgemeinen kaum tragfähig. Daher wird darauf hingewiesen, dass bei einer Bebauung der betreffenden Bereiche ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Die Bauvorschriften von DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und DIN 18196 „Erd- und Grundbau – Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

11. Materialentnahmegruben, -stollen und -schächte

Es liegen konkrete Hinweise auf Materialentnahmegruben im gesamten Plangebiet vor. Zum Teil bestehen diese aus Schächten und Stollen. Es ist mit Einstürzen zu rechnen.

12. Artenschutz

- Bauzeitliche Vorgabe zum Abschieben des Oberbodens

Zum Schutz nachgewiesener und zu erwartender in der Feldflur brütenden Vogelarten, hier speziell der Bodenbrüter Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel, muss der Baubeginn mit Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum zwischen 1. September und 1. Februar des folgenden Jahres erfolgen. Folgearbeiten können auch außerhalb dieser Zeiten stattfinden, der Vorhabenträger muss aber gewährleisten, dass die

Flächen bis zum Baubeginn nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.

Die Baufeldräumung ist außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen geplanter WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen planungsrelevanter Bodenbrüter der Ackerflur, hier insbesondere Kiebitz und Feldlerche, erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte auf den Bauflächen ein Brutvorkommen ermittelt werden, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde.

- *Vermeidung von Nachtbaustellen*

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachtaktiven Vogelarten zu vermeiden, werden grundsätzlich keine beleuchteten Nachtbaustellen eingerichtet. Ausnahmen sind Betonierungsarbeiten der Fundamente, die nicht unterbrochen werden dürfen, sowie einzelne Montagetermine bei Verwendung des Großkrans in der Winterzeit.

- *Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche*

Die mit der Planänderung ermöglichten Anlagenstandorte liegen in der offenen Landschaft, die für WEA-empfindliche Greifvogelarten wie Wanderfalke, Rotmilan und Weihen-Arten als Nahrungshabitat geeignet ist. Auch wenn in relevanten Abständen zu den geplanten WEA-Standorten weder Horste WEA-empfindlicher Arten gefunden noch nennenswerte Aktivitäten dieser Arten beobachtet wurden, erscheint es zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten, hier speziell Baumfalke, Kornweihe, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Turmfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard und Wiesenweihe, erforderlich, die Mastfußflächen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Die Flächen im Bereich des Mastfußes sollten so gestaltet werden, dass die Ansiedlung potenzieller Beutetiere (insbes. Kleinsäuger) bzw. deren Erreichbarkeit für Greifvögel minimiert wird. Die Entstehung von Brachen, die ein attraktives Nahrungshabitat für die Arten darstellen, muss vermieden werden. Empfohlen wird eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß heran (BULLING et al. 2015, MKULNV u. LANUV 2017, vgl. auch HÖTKER et al. 2005).

- *Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, Anpassung an die Situation vor Ort nach Gondelmonitoring*

Gemäß Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV u. LANUV 2017) ist die Erfassung von Fledermäusen hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario erfolgt. Die Erfassung der Fledermausfauna wurde daher durch ein Gondelmonitoring in den ersten zwei Jahren mit standardisierten Abschaltungen gemäß MKULNV u. LANUV (2017) ersetzt.

Aufgrund der Gleichförmigkeit der Landschaft wird ein Gondelmonitoring am laut Planänderung vorgesehenen WEA-Standort L1 für ausreichend erachtet, dessen Ergebnisse auf die anderen Standorte übertragen werden können. Alternativ ist zu prüfen, ob die Ergebnisse aus dem Monitoring der nördlich liegenden, genehmigten WEA (s. Abbildung 1 in Kapitel 3.1) auf die geplanten WEA übertragen werden können.

Auf Grundlage der Monitoringergebnisse wird ein an die standörtlichen Gegebenheiten angepasstes Abschaltscenario erarbeitet, das eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse vermeidet.

1. Monitoring-Jahr	Zeitraum	Abschaltung
	01.04.–31.08.	1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.09.–31.10.	3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	Regelfall: Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10° C Temperatur (in Gondelhöhe) in Nächten ohne Niederschlag. Es wird ein Monitoring an der L1 vorgesehen – alternativ Datenauswertung einer benachbarten vorhandenen Anlage. Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr (in den aktivitätsarmen Zeiten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden).	
2. Monitoring-Jahr	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	
	Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr.	
Ab 3. Jahr	Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus.	

8 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

8.1 Ausgleich

Die Errichtung und der Betrieb von WEA führen regelmäßig zu Eingriffen, die im Hinblick auf die Eingriffsregelung oder das Landschaftsbild ausgleichspflichtig sind. Für den Eingriff in den Naturhaushalt an den Standortflächen entsteht ein Defizit von 8.281 Ökopunkten. Dieses muss extern ausgeglichen werden. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird der Ausgleich konkretisiert.

8.2 Artenschutz

In Bezug auf den Artenschutz wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durch einen Fachgutachter durchgeführt (Blaufuß-Weih, 2023). In dieser wurden die Flächen einer tiefergehenden Untersuchung unterzogen. Dabei wurden drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 203 m und einem Rotorradius von max. 87,5 m (WEA L1 und L3) sowie einem Rotorradius von max. 75 m (WEA L2) bei der Untersuchung berücksichtigt. Des Weiteren wurde nicht nur auf vorhandene Informationen über Artenvorkommen (Fachinformationssystem [FIS] „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Fundortkataster @LINFOS, Energieatlas, Angaben von Orts- und Fachkundigen), sondern auch auf die Erfassungsergebnisse für das Plangebiet aus dem Jahr 2016 und 2017 desselben Büros (Ginster Landschaft + Umwelt) zurückgegriffen. Das Fachgutachten wurde gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz (2016) erarbeitet.

Im Hinblick auf Fledermäuse sind Erfassungen aufgrund der Festlegung im aktuellen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV u. LANUV 2017) vor dem Hintergrund der ohnehin erforderlichen Regelungen zu Abschaltzeiten und Gondelmonitoring nicht erforderlich.

Im Ergebnis zeigt sich, dass für potenziell vorkommende Arten, die nicht speziell durch Windenergieanlagen und deren Betrieb betroffen sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen lassen. Insofern sind darüberhinausgehende spezielle Erhebungen nicht notwendig. In Bezug auf WEA-empfindliche Arten konnten im Umfeld von 2.000 m um das Plangebiet die Arten Rot- und Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe sowie Wanderfalke erfasst werden. Allerdings sind keine Brut- und bedeutende Rastplätze WEA-empfindliche Arten innerhalb der artspezifischer Ausschlussbereiche vorhanden.

In diesem Zusammenhang sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Vögel und Fledermäuse Maßnahmen zu formulieren. Die Maßnahmen werden in die Plankonzeption aufgenommen (vgl. Kapitel 7 der Begründung).

8.3 Erschließung

Die Erschließung wird nicht im Rahmen der Bauleitplanung gesichert, sondern muss im Rahmen der nachfolgenden Genehmigung geregelt werden. Zur inneren Erschließung werden vorhandene Wege genutzt und teilweise verbreitert. Dies wird in Schotter ausgebildet. Die Anschlussstellen sind bereits für den bestehenden Windpark dementsprechend ausgebaut.

Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind. Notwendige Kreuzungen von Fließgewässern bzw. Überfahrten über sie müssen über vorhandene Durchlässe des Wirtschaftswegenetzes erfolgen. Sollte dennoch die Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.

8.4 Schall und Schattenwurf

Auswirkungen auf den Menschen können insbesondere durch Schallimmissionen und Schattenwurf bestehen. Ob diese Auswirkungen eintreten, kann erst mit Kenntnis einer genauen Anlagenplanung bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund werden diesbezügliche Gutachten auf der Genehmigungsebene erstellt.

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Blaufuß-Weih. (Juni 2023). *Bebauungsplan Körrenzig Nr. 9 1. Änderung „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“. Artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 BNatSchG.* Meckenheim: Ginster Landschaft + Umwelt.
- Land NRW. (2020). *TIM-online 2.0*. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (2023). *Klimaatlas Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz*. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV u. LANUV. (2017). Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MUNV NRW. (2023 a). *Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB)*. Abgerufen am 19. Juli 2023 von

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:
<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>

- MUNV NRW. (2023 b). *NRW Umweltdaten vor Ort*. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:
<https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>